

## Honorarvertrag

zwischen

-Auftragnehmer-

und

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister

-Auftraggeber-

### Präambel

Vorab wird darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit in dieser Vereinbarung das generische Maskulinum verwendet wird. Eine Benachteiligung iSv § 1 AGG, gleich welcher Art, von Arbeitnehmern ist damit nicht intendiert.

Der Auftraggeber bietet vorrangig Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst an. Der Auftragnehmer ist als freier Dozent tätig. Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen eines freien Dozentenverhältnisses miteinander zusammenzuarbeiten. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer wird folgende Fortbildungsveranstaltung durchführen:

Sem.-Nr.	Datum	Thema	Ort	Honorar in Euro	Nebenkosten in Euro

2. Das Vertragsverhältnis wird auf eigenen, ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers als freies Dozentenverhältnis begründet; insbesondere, um auch anderen Tätigkeiten nachgehen zu können. Der Auftragnehmer ist frei darin, auch für andere Auftraggeber und damit für Dritte als Dozent tätig zu sein. Eine über den Umfang dieser Honorarvereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit wird zwischen den Vertragsparteien nicht begründet.

## **§ 2 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer ist, abgesehen von der thematischen Vorgabe zum Veranstaltungsinhalt, in der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung der Fortbildungsveranstaltung frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Grunde nach, eine neutrale hersteller- und produktunabhängige fachliche Leistung zur vereinbarten Thematik zu erbringen. Die vorzutragenden und/oder zu vermittelnden Inhalte dürfen vorrangig nicht dem Zweck der Unterstützung wirtschaftlicher Eigeninteressen oder der Vermarktung des Auftragnehmers dienen.

Es besteht die Verpflichtung, eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer am Ende der Fortbildungsveranstaltung dem Stadtbetrieb zu übergeben.

## **§ 3 Honorar**

Das Gesamthonorar beträgt ...Euro (einschließlich evtl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) für die o.a. Fortbildungsveranstaltung. Das Honorar umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Fortbildungsveranstaltung.

Zuzüglich zu dem in Absatz 1 genannten Honorar werden dem Auftragnehmer Fahrtkosten in angemessener Höhe nach den Bestimmungen der nordrheinwestfälischen Reisekostenverordnung (LRKG) erstattet. Die Wegstreckenschädigung wird nach § 6 Abs.1 LRKG erstattet (0,30 EUR je Kilometer).

Die Zahlungen werden 4 Wochen nach der Beendigung der Fortbildungsveranstaltung und Rechnungseingang fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Fortbildungsveranstaltung.

Die Honorarkraft hat die Versteuerung und die Regelungen sozialversicherungsrechtlicher Art selbst vorzunehmen.

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, sind andere Zahlungsmodalitäten nach Absprache möglich.

## **§ 4 Beendigung der Honorarvereinbarung**

Der Auftraggeber behält sich vor, die Fortbildungsveranstaltung nicht durchzuführen – Stornierung –, insbesondere sofern keine ausreichende Teilnehmerzahl erreicht wird, um die Fortbildungsveranstaltung wirtschaftlich durchführen zu können; die Veranstaltung durch die beauftragende Behörde gegenüber dem Auftraggeber storniert wird oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Auftragnehmer erhält in diesen Fällen kein Honorar. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich von diesen Umständen in Kenntnis setzen.

Im Übrigen kann die Vereinbarung vor Ablauf der Fortbildungsveranstaltung nur im gegenseitigen Einvernehmen enden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Erkrankung des AN werden die Parteien gemeinsam einen zeitnahen Ersatztermin bestimmen.

## § 5 Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer wird über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, insbesondere über Teilnehmerdaten, Stillschweigen bewahren, soweit er nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## § 6 Hinweis gemäß Art. 13 DS-GVO

Die Stadt Wuppertal als Auftraggeber und als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs.1 lit. b) DSGVO. Zur Vertragsabwicklung werden insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontodaten und Vertragsdaten gespeichert. Soweit erforderlich werden die Daten zur Vertragsabwicklung an öffentliche Stellen weitergeleitet. Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, den gesetzliche Verjährungsregeln und Aufbewahrungsfristen erfordern.

## § 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Honorarvereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieser Honorarvereinbarung dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt.

(2) Vertragsänderung sowie -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Wuppertal, den

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder - Jugendamt

i. A.

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer